Mit **1. Juli 2018** tritt die EU-Quecksilberverordnung in Kraft, die unter anderem auch ein grundsätzliches Verbot der Verwendung von Dentalamalgam bei Kindern und Jugendlichen bis zum 15. Lebensjahr, bei Schwangeren und bei stillenden Müttern beinhaltet.

Außerdem beinhaltet das Regierungsprogramm der derzeitigen Bundesregierung den Wunsch nach der Einführung weiterer prophylaktischer Leistungen für Kinder und Jugendliche.

Gleichzeitig verfolgt die Österreichische Zahnärztekammer schon seit einiger Zeit den Gedanken einer Attraktivierung des Kassenvertrags mittels Erleichterungen bei der gemeinschaftlichen Erbringung von Kassenleistungen.

Deshalb wurden bereits seit einiger Zeit intensive Verhandlungen zwischen der Österreichischen Zahnärztekammer und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger geführt, die nunmehr zu einem Vertragsabschluss geführt haben.

Dies sind die wesentlichen Inhalte dieses Abschlusses:

**Einführung folgender neuer Vertragsleistungen**

**(für Vertragszahnärzte und Vertragszahnärztinnen) ab 1. Juli 2018:**

* Pos. Nr. 62

– **Amalgamersetzende Einflächenfüllung**

**im Seitzahnbereich** (siehe Z. 4b der Erl.) Tarif **€ 36,80**

* Pos. Nr. 72

– **Amalgamersetzende Zweiflächenfüllung**

**im Seitzahnbereich** (siehe Z. 4b der Erl.) Tarif **€ 47,50**

* Pos. Nr. 82

– **Amalgamersetzende Dreiflächen- oder**

**Mehrflächenfüllung im Zusammenhang**

**im Seitzahnbereich** (siehe Z. 4b der Erl.) Tarif **€ 62,40**

* Pos. Nr. 92

– **Amalgamersetzender Aufbau mit**

**Höckerdeckung im Seitzahnbereich**

(siehe Z. 5a der Erl.) Tarif **€ 99,10**

Als Füllungsmaterialien wurden für alle diese Leistungen **Glasionomerzemente** vereinbart.

Anspruch auf diese Leistungen haben Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, Schwangere (Nachweis durch Mutter-Kind-Pass) und stillende Mütter (bis zum ersten Lebensjahr des Kindes), es sei denn, der Vertragszahnarzt/die Vertragszahnärztin erachtet eine Behandlung mit Amalgam (Pos. Nr. 6 - 9) wegen der spezifischen medizinischen Erfordernisse bei den jeweiligen Patienten als zwingend notwendig. Die sonstigen Erläuterungen zu den entsprechenden Amalgam-Honorarpositionen gelten sinngemäß.

* Pos. Nr. 65

– **Mundhygiene** (siehe Z. 27 der Erl.) **Tarif € 52,00**

Diese Leistung ist nur für **Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. und 18. Lebensjahr** einmal jährlich verrechenbar. Bei Kindern und Jugendlichen, die laufend in einer kieferorthopädischen Behandlung mit festsitzenden Geräten sind, ist die Leistung zweimal innerhalb eines Jahres verrechenbar (Vertragskieferorthopäden können diese Leistung nicht verrechnen, bei einer Zuweisung durch diese an Wahlzahnärzte ist der Patient über die Regeln für den Rückersatz aufzuklären). Zur Erbringung dieser Leistung können vom Vertragsbehandler **Prophylaxeassistentinnen (PAss)** herangezogen werden.

Betreffend die **Position Nr. 1 (Beratung)** wurde vereinbart, dass bei Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr **zusätzlich zur Füllungstherapie in derselben Sitzung** die Beratung verrechnet werden kann (und nicht wegen Erbringung zusätzlicher Leistungen gestrichen wird).

**Erweiterungen bei den Jobsharingmöglichkeiten ab 1. Juli 2018:**

Folgende weitere Sachverhalte wurden als Voraussetzung für die Begründung von Jobsharingverhältnissen neu definiert:

* Als Vorgriff auf eine noch zu schaffende Lehrpraxisregelung mit einem Job-sharingpartner, der seine Ausbildung (Studium der Zahnmedizin bzw. eine Weiterbildung zum Kieferorthopäden) in den letzten zwei Jahren abgeschlossen hat und die Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufes in Österreich gemäß dem Zahnärztegesetz in der geltenden Fassung erlangt hat (in diesem Fall dürfen beide Jobsharingpartner gleichzeitig in der Ordination tätig sein).
* Wenn als Folge einer Erkrankung die vollständige Erfüllung der vertraglichen Pflichten längerfristig nicht möglich ist.
* Wenn durch die vollständige Erfüllung der vertraglichen Pflichten nachgewiesen eine ernsthafte Erkrankung droht oder begünstigt wird, durch die die vollständige Erfüllung der vertraglichen Pflichten nicht mehr möglich wäre.
* Berufliche zahnmedizinische Fort- oder Weiterbildung, deren zeitliche Inanspruchnahme so umfangreich ist, dass eine vollständige Erfüllung der vertraglichen Pflichten nicht mehr möglich ist.

Für alle diese weiteren Jobsharingmöglichkeiten gilt wie für die bisherigen, dass die Dauer jeweils bis zu 5 Jahre betragen kann, bei Einvernehmen zwischen Kasse und Kammer können diese Zeiträume auch verlängert werden.

Außerdem wurde in jenen Fällen, in denen es zu Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Jobsharing kommt, nunmehr als zweite Instanz eine gemeinsame Schlichtungsmöglichkeit auf Bundesebene eingeführt.

Die genauen Texte der neuen Tarifpositionen und der damit im Zusammenhang stehenden Erläuterungen sowie die Veränderungen des Jobsharingvertrags und des Gesamtvertrags Kieferorthopädie können Sie ab sofort auf unserer Homepage [www.zahnaerztekammer.at](http://www.zahnaerztekammer.at) unter *ZahnärztInnen/Infocenter/Amtliche Mitteilungen/
Gesamtvertragliche Vereinbarungen* einsehen.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, ich denke, dass es uns mit diesen neuen vertraglichen Bestimmungen gelungen ist, eine **zeitgemäße Lösung für den Amalgamersatz** entsprechend der EU-Verordnung - bei Erhalt höherwertiger Alternativen im Privatbereich – anzubieten.

Die **Mundhygieneleistung für Kinder und Jugendliche** sehen wir als unseren Beitrag für den Einstieg in eine verbesserte Prophylaxe und als Anreiz für Erwachsene, diese wichtige medizinische Maßnahme noch stärker nachzufragen.

Mit der **Erweiterung der Möglichkeiten beim Jobsharing** ist uns ein weiterer wichtiger Schritt für die vertragszahnärztliche Zusammenarbeit gelungen, der den geänderten Lebens- und Arbeitsumständen der heutigen Zeit entspricht.

MR Dr. Thomas Horejs

Generalsekretär